

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 17. August 2015

In der Fassung der Änderungssatzung vom 25. April 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienziele

(1) Das Studium im dualen Bachelorstudiengang Pflege hat das Ziel, durch die Verknüpfung einer in Absatz 2 genannten Berufsausbildung, mit der auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhenden hochschulischen Ausbildung durch anwendungsorientierte Lehre, eine wissenschaftlich fundierte, methodische Arbeitsweise in den Handlungsfeldern der Pflege zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science befähigt werden.

(2) Weiteres Ziel des Studiums ist es, gemeinsam mit Berufsfachschulen für Altenpflege oder Krankenpflege für die Staatliche Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Altenpflege oder einem der beiden Ausbildungsberufe, die im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern erfolgen, zu befähigen.

(3) Die Studierenden erwerben breite Kenntnisse, die es ihnen erlauben, sich im komplexen und dynamischen Umfeld der nationalen und internationalen Pflegewissenschaft zu orientieren, diese Erkenntnisse zu reflektieren und anzuwenden, sowie internationale Vergleichsperspektiven zu entwickeln. Sie erwerben Kenntnisse und Methoden der Pflegeforschung und werden zur Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums befähigt. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, mit denen sie ihr Pflegehandeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse reflektieren, die Versorgungsmöglichkeiten evidenzbasiert prüfen und das eigene Pflegehandeln anpassen. Die Studierenden eignen sich durch die verschiedenen Lernorte und das gemeinsame Lernen mit anderen Berufsgruppen einschlägige Sozial- und Selbstkompetenzen an, um zu Menschen jeder Altersgruppe professionelle Beziehungen aufbauen zu können. Sie verstehen die Aufgabenbereiche der anderen Gesundheitsprofessionen und können dieses Wissen bei der Beratung von Patienten und deren Angehörigen verknüpfen. Die Studierenden erwerben zudem Grundkenntnisse aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich, die sie dazu befähigen, prozessorientiert zu denken, Qualitätsmanagement-Grundsätze anzuwenden und Projekte zu leiten.

(4) Das Studium befähigt die Studierenden für Tätigkeiten als:

- Pflegeexperten in der direkten Patientenversorgung sowie in der Planung, Übernahme und Reflexion des Pflegeprozesses in komplexen Pflegesituationen;
- Reflektierte Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker, die sich mit der Pflegewissenschaft vernetzen;
- Projektleitung und wissenschaftliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Einführung und Entwicklung von theoriegestützten Konzepten und der Optimierung der pflegerischen Versorgung;
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für berufs- und gesundheitspolitische Belange;
- Prozesskoordinierende in verschiedenen Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft oder sektorenübergreifend.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹ Im Besonderen setzt der Zugang zum Studium voraus:
eine abgeschlossene Ausbildung:
- o zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder
 - o zum/zur Altenpfleger/in oder
 - o zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder zum/zur Altenpflegerin dessen/deren Ausbildung im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern erfolgt oder
 - o eine dem Abschluss einer dieser Ausbildungen gleichwertigen in- oder ausländischen Qualifikation.
- ² Oder einen in das Studium integrierbaren Ausbildungsplatz an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege oder Krankenpflege in einem der in Satz 1 genannten Ausbildungsberufe, dessen erfolgreicher Abschluss bis zum Ende des 6. Fachsemesters nachgewiesen werden muss. ³Die Frage der organisatorischen Integrierbarkeit der Ausbildung kann in einem Beratungsgespräch geklärt werden.
- (2) Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung gemäß Abs. 1 S. 2 ist spätestens bis zum 15. Oktober des auf das 6. Fachsemester folgenden Semesters zu erbringen.
- (3) Der Nachweis des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung ist spätestens bis zum 15. Oktober des auf das 6. Fachsemester folgenden Semesters zu erbringen. Bei Wiederholung der staatlichen Prüfung gemäß § 8 KrPflAPrV oder § 15 AltPflAPrV muss der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum baldmöglichsten Zeitpunkt, spätestens bis zum 1. April des auf das 7. Fachsemester folgenden Semesters erbracht werden.
- (4) Die Fristen nach Abs. 2 und 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern mit einem Workload von 210 Leistungspunkten. Es umfaßt sechs duale, ausbildungsintegrierende theoretische Studiensemester mit integrierten Praxis- und Praxistransfermodulen und drei sich anschließende Semester in Teilzeitform (60 Leistungspunkte).
- (2) Bis zum Ende des ersten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ und „Kommunikationstheorien“ abzulegen. Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Grundlagen der Pflegewissenschaft“ abzulegen. Bis zum Ende des dritten Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Pflegeforschung I“ abzulegen. Bis zum Ende des siebten Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Statistik“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Zum Eintritt in das siebte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 70 Leistungspunkte erreicht hat.
- (4) Zum Eintritt in das achte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 150 Leistungspunkte erreicht hat.
- (5) Das Studium schließt im neunten Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.
- (6) Ein Leistungspunkt nach dem ECTS beträgt 25 Stunden Arbeitsaufwand.

§ 4

Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät für Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
 2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
 3. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
 4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6

Praxismodule und Praxistransfermodule

- (1) Das Studium enthält Praxismodule mit 35 Leistungspunkten und Praxistransfermodule mit 30 Leistungspunkten. Diese werden in den ersten sechs Semestern abgeleistet.
- (2) Die Praxismodule umfassen jeweils auch eine berufsnahe, betreute Praxisphase von mindestens 114 Stunden Dauer, die in einschlägigen Einrichtungen abzuleisten sind. Jedes Praxismodul schließt mit einer Prüfung ab. Die Betreuung sowie die Bewertung der Praxisprüfungsleistungen erfolgen durch die vom Fakultätsrat benannten Beauftragten.
- (3) Die Praxismodule sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und eine ordnungsgemäße, fristgerecht vorgelegte Praxisprüfungsleistung von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

- (4) Die Praxistransfermodule umfassen jeweils auch eine berufsnahe Selbststudienphase. Jedes Praxistransfermodul schließt mit einer Prüfung ab. Die Bewertung der Praxistransferprüfungsleistungen erfolgt durch die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren benannten Beauftragten.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen Studierende ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist frühestens nach dem Erreichen von 170 Leistungspunkten auszugeben.
- (3) § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim gilt entsprechend.

§ 8

Fachstudienberatung

- (1) Hat eine Studentin oder ein Student nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Verliert eine Studentin oder ein Student in den in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Fällen ihren/seinen Ausbildungsplatz, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) Hat eine Studentin oder ein Student in den in § 2 Abs. 1 2. Halbsatz genannten Fällen die einschlägige Prüfung nicht bestanden, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Gesundheits- und Sozialwissenschaften bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden.

§ 10

Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 29. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 22. Mai 2015 Nr. VIII.1-H34441.RO/224 erteilt.

Die Regelungen der ersten Änderungssatzung vom 25. April 2018 wurden mit roter Farbe eingearbeitet.

Rosenheim, den 17. August 2015
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 17. August 2015 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. August 2015 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2015.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege an der Hochschule Rosenheim

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen ¹⁾²⁾		Ergänzende Regelungen
					Art u. Dauer in Minuten oder Wochen	ZV	
1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
1.2	Kommunikationstheorien	6	6	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
1.3	Prozesshafte Pflege	8,3	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
1.4	Praxis: Interaktion mit Menschen	0,3	5	(V, SU, Ü, Pr)	PStA 1-6 Wo.	-	-
1.5	Praxis: Sturzprophylaxe	0,5	5	(V, SU, Ü, Pr)	PStA 1-6 Wo.)	-	-
2.1	Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	6	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
2.2	Dekubitusprophylaxe	2	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
2.3	Grundlagen der Anthropologie	8,3	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
2.4	Mobilität	8,3	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
2.5	Praxis: Biographiearbeit	0,5	5	(V, SU, Ü, Pr)	PStA 1-6 Wo.	-	-
3.1	Recht	5	6	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
3.2	Pflegeforschung I	4	6	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
3.3	Gesprächsführung und Beratung	8,3	5	(V, SU, Ü)	mdIP 15- 45 Min.	-	-
3.4	Praxis: Infektionsprophylaxe	0,7	5	(V, SU, Ü, Pr)	mdIP 15- 45 Min.	-	-
3.5	Praxis: Pflegeprozess	0,5	5	(V, SU, Ü, Pr)	PStA 1-6 Wo.	-	-
4.1	Handlungsfelder und Pflegesysteme	3	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
4.2	Schmerzmanagement	2,7	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
4.3	Ernährungsmanagement	2,7	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
4.4	Gesundheitsförderung	8,3	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
4.5	Praxis: Förderung der Kontinenz	0,7	5	(V, SU, Ü, Pr)	schrP 60-180 Min.	-	-
5.1	Qualitätsmanagement (QM)	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
5.2	Partizipation	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
5.3	Interprofessionelles Arbeiten	3	5	(V, SU, Ü)	mdIP 15- 45 Min.	-	-
5.4	Multimorbidität	8,3	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
5.5	Praxis: Notfallmanagement	0,5	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
6.1	Evidence Based Nursing (EBN)	3	6	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
6.2	Berufliches Selbstverständnis	2,3	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
6.3	Ökonomisch und ökologisch agieren	2,7	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
6.4	Pflegeethik	8,3	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
	FWPM		15	(V, SU, Ü)	P	-	3), 4)
7.2	Pflegeforschung II	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
7.3	Projektmanagement	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
7.4	Medical and Nursing English	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
8.2	Personalmanagement und Organisation	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
8.3	Angewandte Pflegeforschung	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.	-	-
8.4	Statistik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
9.2	Didaktik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.	-	-
9.3	Bachelorarbeit	-	10	BA	BA	-	-
		156,2	210				

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule dient der Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten und wird aus Innovationsgründen nach Maßgabe von § 5 semesterweise niedergelegt. Immer angeboten werden die Module Lean Management und Planspiel. Im Verfahren des § 5 wird der Modulkatalog semesterweise um weitere Module erweitert.

Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
FWPM	=	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
mdIP	=	mündliche Prüfung
P	=	Prüfung
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung